

Pflegerische Leistungen bei der Versorgung chronischer oder schwer heilender Wunden

Seit Anpassung der Rahmenempfehlungen zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege nach § 132a Abs. 1 SGB V besteht die Möglichkeit, dass qualifizierte Pflegefachkräfte bei spezialisierten Leistungserbringern die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden übernehmen.

Diese Rahmenempfehlungen sowie die HKP-Richtlinie (HKP-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) definieren die Einzelheiten und Voraussetzungen zur Durchführung dieser Versorgung. Grundlage hierfür ist eine entsprechende ärztliche Verordnung.

Was umfasst die Versorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde?

Ziel ist die Wundheilung; wenn eine Wundheilung aufgrund einer individuellen Situation ausgeschlossen ist, steht die Vermeidung einer Verschlimmerung und/oder eine Symptomlinderung im Fokus. Ziffer 31a der HKP-Richtlinie definiert die Einzelheiten zur Durchführung der pflegerischen Leistung zur Versorgung dieser Wunden:

- › das Anlegen und Wechseln von Verbänden,
- › die Wundheilungskontrolle,
- › Desinfektion und Reinigung der Wunde,
- › das Spülen von Wundfisteln sowie
- › die Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen einschließlich einer bedarfsweisen Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen.

Weitere Erfordernisse sind den Bemerkungen der HKP-RL zur Leistungsbeschreibung Ziffer 31a zu entnehmen.¹

In welchen Fällen liegt ein Anspruch auf pflegerische Versorgung einer chronischen oder schwer heilenden Wunde vor - HKP-Ziffer 31a?

Voraussetzung für den Versorgungsanspruch ist gemäß HKP-Richtlinie Ziffer 31a das Vorliegen einer „chronischen Wunde“, die behandlungsbedürftig und bei der ein Wundverband indiziert ist. Eine chronische Wunde heilt voraussichtlich nicht komplikationslos innerhalb von max. 8-12 Wochen unter fachgerechter Therapie ab. Die Verordnung dieser Leistung setzt nicht voraus, dass zuvor Leistungen der Nummer 31 (Versorgung einer akuten Wunde) verordnet wurden.

Wer darf die Versorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde vornehmen?

Gemäß HKP-Richtlinie soll die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden durch spezialisierte Leistungserbringer - vorrangig in der Häuslichkeit - erfolgen. Die Rahmenempfehlung definiert die Einzelheiten und Voraussetzungen zur Durchführung dieser Versorgung durch spezialisierte Leistungserbringer.

Anforderungen an die Eignung von spezialisierten Leistungserbringern zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden gemäß Rahmenempfehlungen nach §132a SGB V²

Spezialisierte Leistungserbringer müssen für die Versorgung Betroffener mit chronischen und schwer heilenden Wunden eine sozialversicherungspflichtige beschäftigte, verantwortliche Pflegefachkraft mit folgenden Qualifikationen vorhalten:

¹ Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

² § 6 Anforderungen an die Eignung von spezialisierten Leistungserbringern zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden gemäß § 132a SGB V

BVMed-Infoblatt

(1) Pflegefachleitung

- › ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt,
- › trägt die Verantwortung und hat die folgenden Qualifikationen absolviert
 - eine abgeschlossene Ausbildung als
 - a) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann (nach dem PflBRefG) oder
 - b) Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (nach dem KrPflG) oder
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (nach dem KrPflG oder dem PflBRefG) oder
 - d) Altenpfleger/-in (nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder dem PflBRefG) oder
 - e) Altenpfleger/-in mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht.
 - erfolgreich abgeschlossene PDL-Weiterbildung, die 460 Stunden nicht unterschreitet mit den Inhalten
 - a) Managementkompetenz (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und
 - b) sozialpolitische Grundlagen),
 - c) psychosoziale und kommunikative Kompetenz sowie
 - d) die Aktualisierung der pflegefachlichen Kompetenz (Plegewissen, Pflegeorganisation).
 - spezifische Zusatzqualifikation zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden mit mindestens 168 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.

(2) Pflegefachkraft

- › kann im Sinne einer Fachbereichsleitung benannt werden, wenn verantwortliche Pflegefachleitung die erforderliche Zusatzqualifikation nicht erlangt hat.
- › kann intern fachliche Verantwortung und Aufsicht für die Wundversorgung übernehmen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen
 - eine der o. g. abgeschlossenen Pflegefach-Ausbildungen absolviert haben sowie die
 - spezifische Zusatzqualifikation zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden mit mindestens 168 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.

(3) Vertretende Pflegefachkraft

- › Ist die Vertretung einer fachlichen Pflegefachleitung notwendig, muss die vertretende Pflegefachkraft
 - eine der zuvor genannten abgeschlossenen Pflegefach-Ausbildungen absolviert haben sowie
 - mindestens im gleichen Stellenumfang wie die zu vertretende verantwortliche Pflegekraft bzw. die Fachbereichsleitung tätig sein und
 - eine spezifische Zusatzqualifikation zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden mit mindestens 84 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten vorweisen können.

Für eine eigenverantwortliche fachpflegerische Versorgung gelten für alle Pflegefachkräfte die folgenden Voraussetzungen:

- eine spezifische Einweisung und strukturierte Einarbeitung
- jährliche fachliche Fortbildungspflicht von 10 Stunden

Soweit bereits bestehende spezialisierte Leistungserbringer keine verantwortliche Pflegefachkraft oder Fachbereichsleitung mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation zur Wundversorgung vorhalten, sind die Voraussetzungen - für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach dem Inkrafttreten (01.01.2022) - auch erfüllt, wenn:

- sich bei dem spezialisierten Leistungserbringer eine Pflegefachkraft in der entsprechenden Weiterbildung für die Wundversorgung befindet oder
- eine externe Fachkraft per Kooperationsvertrag hinzugezogen wird, die die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.

Weitere Hinweise: Rundschreiben des GKV-SV v. 16.12.2021³

³ Rundschreiben GKV-SV – Ergänzungen der Rahmenempfehlungen

BVMed-Infoblatt

Abrechnung der pflegerischen Versorgung einer chronischen oder schwer heilenden Wunde

Die Einzelheiten zu Versorgung, Vergütung und Abrechnung regeln Versorgungsverträge, die gemäß § 132a Abs. 4 SGB V mit den Krankenkassen und dem spezialisierten Leistungserbringer zu schließen sind.⁴ Die Verträge enthalten Einzelheiten zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

- zu Preisen
- der Abrechnung
- der Verpflichtung der Leistungserbringer zur Fortbildung.

Die Verordnung zur Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde - HKP-Ziffer 31a

Die Verordnung dieser HKP-Leistung erfolgt bei entsprechendem Versorgungsbedarf durch die behandelnde Ärzt:in (HKP-Ziffer 31a)

- Die Erstverordnung in Verbindung mit einer chronischen Wunde kann lt. Leistungsbeschreibung der HKP-RL für bis zu 4 Wochen ausgestellt werden – eine Verlängerung ist bei Bedarf möglich.
- Zur Verordnung von HKP-Leistungen ist Muster 12 entsprechend von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen.⁵
- Eine Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Muster 12) für betroffene Patient:innen ist durch die Krankenkasse erforderlich.

Hinweis: Regulär ist eine Erstverordnung von Häuslicher Krankenpflege für 14 Tage auszustellen, um von der Krankenkasse anerkannt zu werden.⁶

Exkurs

Pflegerische Versorgung akuter Wunden

Auch die Versorgung akuter Wunden kann durch qualifizierte Pflegefachkräfte erfolgen (HKP-Ziffer 31).

Hierzu gehören insbesondere das

„Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung, Spülen von Wundfisteln, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen.“

Diese Leistung ist verordnungsfähig, wenn eine behandlungsbedürftige akute Wunde vorliegt, bei der ein Wundverband indiziert ist. Grundlage hierfür ist die entsprechende ärztliche Verordnung der HKP-Leistung auf Muster 12 (HKP-Ziffer 31).

Erst- und Folgeverordnung HKP bei akuten Wunden können lt. Leistungsbeschreibung der HKP-RL für die Dauer von bis zu 4 Wochen erfolgen.

Hinweis: Regulär ist eine Erstverordnung von Häuslicher Krankenpflege für 14 Tage auszustellen, um von der Krankenkasse anerkannt zu werden⁷

⁴ § 132a SGB V

⁵ KBV | [Verordnungsformular Häusliche Krankenpflege](#)

⁶ [Häusliche Krankenpflege-Richtlinie](#)

⁷ [Häusliche Krankenpflege-Richtlinie](#)

Weitere Infos: [Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit von »Verbandmitteln« und »sonstigen Produkten zur Wundbehandlung«](#)